



LVM Versicherung
Kolde-Ring 21
48126 Münster
7817 / 00 / Borwig / Sach 45
Steffi Borwig
Telefon: 330628722
Telefax: 3306213513
s.borwig@borwig.lvm.de

Antrag für Ihre Elektronikversicherung

Für Antragsteller: Firma
Neu

Elektronikversicherung

Versicherungsort: **Überschwemmungszone (GK): 1**

Betriebsart: 10165 - Baumarkt

Befinden sich andere Betriebe oder Läger innerhalb 10 m Umkreis? nein ja, und zwar

Einzeldeklaration

Versicherungsform: Wert März 1971 mit Summenanpassung

Objekt 1

Bezeichnung	Fabrik-/Seriennummer		
882622 - Verkaufsautomat			
Hersteller	Typ	Baujahr	
heutiger Neuwert	Stand März 1971 *	Einsatzgebiet	
2.500 €	1.830 DM	Versicherungsort	

* Die Umrechnung von 'Euro' auf 'DM März 1971' erfolgt durch die LVM.

Versicherungsumfang	Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze	Beitrag
■ Elektronikversicherung	1.830 DM (Stand März 1971)	214,20 €
■ Schäden durch Terrorakte	1.830 DM (Stand März 1971)	nicht gewünscht
■ Schäden durch Erdbeben	1.830 DM (Stand März 1971)	nicht gewünscht
■ Mitversicherung der Interessen des Mieters, Pächters, Entleihers oder Verwahrers (Regressverzicht)	1.830 DM (Stand März 1971)	nicht gewünscht
■ Kostenpositionen	siehe Anlage	enthalten

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 250 €.

Folgende Klauseln gelten für Objekt 1 vereinbart:

■ 1809 – Sachen mit Geld oder geldwertem Inhalt

7480	Nettojahresbeitrag	200,00 €
6732	Nettojahresbeitrag gemäß Laufzeit	180,00 €
	Bruttojahresbeitrag	214,20 €

Zusätzliche Einschlüsse
Mehrkostenversicherung

heutiger Neuwert (zuzüglich 1 % der Versicherungssumme aus der Pauschaldeklaration)

Versicherungsumfang	Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze	Beitrag
■ Mehrkostenversicherung	1.000 €	3,43 €
■ Schäden durch Terrorakte	1.000 €	nicht gewünscht
■ Schäden durch Erdbeben	1.000 €	nicht gewünscht
■ Kostenpositionen	siehe Anlage	enthalten

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt zwei Tagesentschädigungen und die Haftzeit einen Monat.

	Nettojahresbeitrag	<input type="text" value="4,00 €"/>
	Nettojahresbeitrag gemäß Laufzeit	<input type="text" value="3,60 €"/>
020		<input type="text" value="2,88 €"/>
	Bruttojahresbeitrag	<input type="text" value="3,43 €"/>

Gesamtbeitrag bei jährlicher Zahlungsweise	217,63 €
in diesem Beitrag enthaltene Versicherungsteuer	34,75 €
monatlicher Gesamtbeitrag inkl. Versicherungsteuer	19,04 €

Der Beitragsberechnung liegen die Faktoren des Jahres 2018 zugrunde. Der Beitrag kann sich aufgrund einer Änderung der Faktoren ab dem neuen Kalenderjahr ändern.

Die Beiträge können durch Rundungen geringfügig abweichen.

Versicherungsbeginn (0:00) Uhr **Versicherungsablauf** (0:00) Uhr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> 1/1 jährlich	<input type="checkbox"/> 1/4 jährlich
<input type="checkbox"/> Einmalbeitrag	<input type="checkbox"/> 1/2 jährlich	<input type="checkbox"/> 1/12 jährlich

Vorschäden in den letzten 5 Jahren nein ja, und zwar

Vorversicherung / Nebenversicherung

bisher nicht versichert bereits versichert Neuordnung LVM-Vertrag

Hinweise

Für die Gefahren Abhandenkommen durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus nach einem Einbruch gilt vereinbart, dass alle Türen der Umfassungswände der im Antrag als Versicherungsort bezeichneten Betriebsgebäude oder -räume mindestens durch eine der folgenden Sicherungen geschützt sind:

- Zylinderschlösser, bündig mit einem/r nicht abschraubbaren Metallbeschlag/Metallrosette oder dem Türblatt (Zylinderüberstand bis max. 2 mm)
- Vorhangschlösser mit Bügelschutz und Panzerüberfalle (z. B. Diskusschloss).

Klauseln

Folgende Klauseln gelten für alle Objekte vereinbart:

- 1111 – Röhren
- 1213 – Zwischenbildträger
- 1501 – Versicherungswert
- 1507 - Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- 1680 - Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- 1681 - Mehrkosten durch Preissteigerungen
- 1683 - Sachverständigenkosten
- 1684 - Eichkosten für Wiegeeinrichtungen
- 1686 – Feuerlöschkosten
- 1722 - Grenze der Entschädigung
- 1795 - Anlagen ausländischen Fabrikats
- 1882 – Sicherheitsvorschriften
- 1928 – Software-Versicherung
- 1930 – Mehrkostenversicherung
- 1950 - Unterjährige Versicherungen
- 1980 – Wartezeit

Besondere Vereinbarungen (Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit):

- Keine

Vereinbarte Zahlungswege

Einzugsermächtigung wie bisher
zum 01. des Monats 15. des Monats

IBAN _____

Bankname _____

Kontoinhaber, Adresse _____

Name und Adresse des Kontoinhabers sind nur erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer nicht der Kontoinhaber ist.

Bitte denken Sie an das SEPA-Lastschriftmandat!

Beitragsgutschriften aus Ihrem Vertrag überweisen wir an die obengenannte Bankverbindung.

Vertragsgrundlagen / Empfangsbestätigung

Grundlage der beantragten Versicherung sind die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABE 2011), ggf. Sonderbedingungen und/oder Tarifbestimmungen, vereinbarte Klauseln und die LVM-Satzung sowie die Informationen gemäß Informationspflichtenverordnung bei Versicherungsverträgen.

Bedingungsschlüssel: S Technik 2017-04

Ich habe die genannten Unterlagen wie gewünscht auf CD oder (ggf. bitte ankreuzen)

- vorab per E-Mail
- in Papierform

erhalten.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Antragstellers

- Ich beantrage den Abschluss des Versicherungsvertrags.
- Die Fragen im Antrag habe ich vollständig und richtig beantwortet. Mir ist bewusst, dass ich sonst meinen Versicherungsschutz gefährde.
- Mit geringfügigen Abweichungen der Beiträge durch Rundungen bin ich einverstanden.
- Ich willige ein, dass der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung gegebenenfalls Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten bei der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden oder beim Verein Creditreform Münster, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster, einholt und nutzt. Ich kann meine Einwilligung jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Zusammen mit diesem Antrag habe ich eine Beratungsdokumentation erhalten, falls ich nicht ausdrücklich auf die Dokumentation verzichtet habe.
- Ich habe die Seite 'Hinweise und Erklärungen' gelesen. Diese wird mit meiner Unterschrift Bestandteil des Vertrages.

Dieser Versicherungsantrag besteht aus 13 Seiten inklusive der Seite 'Hinweise und Erklärungen'. Die Unterschriften gelten für alle 13 Seiten.

Datum

Unterschrift LVM-Vertrauensmann/-frau

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise und Erklärungen

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Mir ist bekannt, dass ich bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung die mir bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen habe. Stellt der Versicherer nach meiner Vertragserklärung, aber vor seiner Vertragsannahme Fragen der oben genannten Art, bin ich auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Verletze ich meine Anzeigepflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer von Beginn an vom Vertrag zurücktreten. Bei einer weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen Verletzung meiner Anzeigepflichten hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung und das Kündigungsrecht des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von mir nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Die Rechte des Versicherers sind ausgeschlossen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Wird der Vertrag von einer Person, die mich vertritt, geschlossen, ist sowohl die Kenntnis meines Vertreters als auch meine eigene bezüglich der oben genannten Gefahrumstände zu berücksichtigen. Bei der Versicherung auf die Person eines anderen ist auch deren Kenntnis zu berücksichtigen.

Antragsbindefristen

An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Hinweise zum Datenschutz

Die LVM Versicherung ist den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft – „Code of Conduct“ – zum 1. Februar 2013 beigetreten. Diese Regeln gehen freiwillig über die geltenden Datenschutzvorschriften hinaus und unterstreichen, dass der Schutz der Kundendaten hohe Bedeutung hat. Mit unserem Beitritt verpflichten wir uns, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur im Rahmen dieser Verhaltensregeln durchzuführen. Wir benötigen diese personenbezogenen Daten, um unseren vertraglichen Pflichten im Rahmen der Antrags-, Vertrags- oder Leistungsbearbeitung nachkommen zu können. Darüber hinaus ist es unter Umständen notwendig, diese Daten an Dienstleister weiterzugeben. Eine Liste der möglichen Dienstleister ist in Ihren Vertragsunterlagen enthalten. Um eine übergreifende Betreuung sicherstellen zu können, speichern wir Ihre Adressdaten und weitere vertragsübergreifende Daten nach den Vorgaben des Code of Conduct in zentralen Datenbeständen. Weitere Informationen zur Dienstleisterliste, zum Code of Conduct und zu Ihren Auskunfts- und Berichtigungsrechten erhalten Sie unter www.lvm.de/datenschutz oder schriftlich unter LVM Versicherung, Datenschutzbeauftragter, Kolde-Ring 21, 48126 Münster.

Hinweis auf möglichen Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns unsere Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Gemäß „Code of Conduct“ benötigen wir im Rahmen der Risikoprüfung Ihre Angaben, so beispielsweise für die Überprüfung von Schadensfreiheitsrabatten. Zur Prüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Aufsichtsbehörde

Die zuständige **Aufsichtsbehörde** ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550.

Versicherungsombudsmann

Der LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Ombudsmann in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner für Haftpflicht-, Kraftfahrt-, Rechtsschutz, Tier-, Technische und Sach-Versicherungen ist der LVM Landwirtschaftliche Versicherungsverein Münster a.G. Mit Abschluss eines Vertrages trete ich dem LVM Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster a.G. als Mitglied bei. Auf das Versicherungsverhältnis finden die Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vorläufige Deckung

Auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz für das jeweils durch Zusage gedeckte Risiko. Wenn Sie nicht unverzüglich nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, die mit Zugang des Versicherungsscheins beginnt, den Erstbeitrag für das jeweilige Risiko zahlen, geht der Versicherungsschutz bei verschuldeter Versäumung der Zahlungsfrist rückwirkend verloren. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Konto ausreichend Deckung aufweist. Bei unverschuldeter Versäumung der Zahlungsfrist führt auch die nachträgliche Zahlung zum Erhalt des Versicherungsschutzes. Sie müssen die Zahlungsfristen auch dann wahren, wenn inzwischen ein Schaden eingetreten ist, weil Sie sonst den Versicherungsschutz verlieren und für diesen Schaden selbst aufkommen müssen. Sollten Sie die Zahlungsfrist versäumt haben, so empfehlen wir Ihnen dringend den Beitrag gleichwohl sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

Versicherungsteuer

Die Versicherungsteuer wird nach dem jeweils gesetzlich geltenden Prozentsatz berechnet.

Pauschaldeklaration ABE 2011 für Elektronik

Position	Entschädigungsgrenze in EUR, maximal bis zur Versicherungssumme (VS) je versichertem Objekt
1 Entfall der Selbstbeteiligung bei Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Überspannung infolge Blitzschlag, Leitungswasser, Sturm und Hagel	-
2 Schadenssuchkosten die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren	10.000 €
3 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Teil A § 6 Ziff. 3 a) und b) ABE 2011)	VS
4 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Teil A § 6 Ziff. 3 b) ABE 2011)	VS
5 Bewegungs- und Schutzkosten (Teil A § 6 Ziff. 3 c) ABE 2011)	VS
6 Feuerlöschkosten (Klausel 1686)	VS
7 Luftfrachtkosten (Teil A § 6 Ziff. 3 d) ABE 2011)	VS
8 Bergungskosten (Teil A § 6 Ziff. 3 e) ABE 2011)	VS
9 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Teil A § 6 Ziff. 3 f) ABE 2011)	VS
10 Softwareversicherung mit einer Selbstbeteiligung je Versicherungsfall von 10 %, mind. 250 € (Klausel 1928)	5.000 €
11 Mehrkostenversicherung mit einer Haftzeit von 1 Monat und einer zeitlichen Selbstbeteiligung von 2 Tagen (Klausel 1930)	1 % der VS
12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel 1680)	VS
13 Mehrkosten durch Preissteigerungen (Klausel 1681)	VS
14 Sachverständigenkosten soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 € übersteigt; Kostenübernahme von 80 % des Sachverständigenverfahrens (Klausel 1683)	VS
15 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen, die aufgrund eines versicherten Schadenfalles anfallen (Klausel 1684)	1.000 €

Für die Positionen mit der Entschädigungsgrenze „VS“ gilt:

Versicherungsschutz besteht insgesamt bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungssumme der versicherten Maschine gemäß Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein; max. jedoch bis 2,75 Mio. EUR.

Klauseln zu den ABE 2011

Die nachstehenden Klauseln haben Gültigkeit.

1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen.

Der Abzug beträgt

a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(P_0XY)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem, worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P₀ = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

aa) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

bb) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

cc) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

aa) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2

bb) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
aa) Röntgen-/ Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5%
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0%
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0%
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0%
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5%
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5%
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0%
Stehnanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0%
Speicherröhren	24 Monaten	2,0%
Fotomultiplerröhren	24 Monaten	1,5%
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5%
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5%
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5%
Linearbeschleunigeröhren	24 Monaten	1,5%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Teil A § 7 ABE 2011 ersetzt.

1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Teil A § 2 Ziff. 3 ABE 2011 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Teil A § 7 ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

1501 Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der Neuwert.
2. Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABE 2011 ist der Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, jeweils zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage); maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

B_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

1680 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles gelten mitversichert (Teil A § 7 Ziff. 5 ABE 2011).
2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Ziff. 2 bis Ziff. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

1681 Mehrkosten durch Preissteigerungen

1. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem

Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

1683 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 9 Ziff. 6 ABE 2011 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

1684 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem vereinbarten Beitrag mitversichert.

Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand einer Unterversicherung.

1686 Feuerlöschkosten

1. Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil A § 7 Ziff. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

1795 Anlagen ausländischen Fabrikats

1. Vollen Ersatz leistet der Versicherer bei versicherten Schäden, wenn die Reparaturen in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und auch die Ersatzteile von einem Auslieferungslager in der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden können.
2. Muss das Gerät zur Behebung eines Schadens ins Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich die versicherte Anlage befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für die Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf; auch eventuelle Zollkosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.
3. Ist es für die Reparatur des Gerätes notwendig, einen Fachmann oder Ersatzteile vom Ausland anzufordern, so gelten wiederum nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden und Feiertagsschichten) gedeckt, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Das unter Ziff. 2 Angeführte gilt sinngemäß.

1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1882 Sicherheitsvorschriften

1. In Ergänzung zu Teil B § 8 Ziff. 1 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren;
 - b) während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
 - c) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Abhandenkommen, Vandalismus nach einem Einbruch
 - aa) vorhandene Sicherungen auch an ansonsten nicht erreichbaren Öffnungen zu betätigen, wenn die Erreichbarkeit durch Gerüste, Seil- oder andere Aufzüge ermöglicht wird;
 - bb) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - dd) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen.
2. Die Sicherheitsvorschriften gelten für die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Betriebsgebäude oder -räume des Versicherungsnehmers. Sofern als Versicherungsort ein erweiterter Geltungsbereich (z. B. Deutschland) vereinbart ist, gelten die Sicherheitsvorschriften nur insoweit, als dass der Versicherungsnehmer Gebäude und Räume innerhalb dieses Geltungsbereichs als weitere Betriebsstätten nutzt.
3. Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer die vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1928 Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Teil A § 1 Ziff. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist
- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
 - b) durch:
 - aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht [mit Ausnahme von 3 c)];
 - dd) Über- oder Unterspannung;
 - ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
 - ff) Höhere Gewalt.
 - c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Teil A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz
- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
 - b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten [Ziff. 7 a) aa)] sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
5. Versicherungswert, Versicherungssumme
- a) Versicherungswert sind abweichend von Teil A § 5 Ziff. 1 ABE 2011 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten [siehe Ziff. 6 a)];
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
- a) Entschädigt werden abweichend von Teil A § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.
Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Ergänzend zu Teil B § 8 Ziff. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und

Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdaträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil B § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil B § 9 Ziff. 2 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Teil A § 2 ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha den gemäß Teil A § 2 ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Teil A § 5 Ziff. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 ausgefallen wäre.
Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Teil A § 5 Ziff. 1 und 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monate nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Teil A § 7 ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Teil A § 2 ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

- gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.
- 4. Sachverständigenverfahren
Ergänzend zu Teil A § 9 ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:
 - a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Teil A § 2 ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - c) die zeitabhängigen Mehrkosten [Ziff. 2 a) aa)];
 - d) die zeitunabhängigen Mehrkosten [Ziff. 2 a) bb)].

1950 Unterjährige Versicherungen

1. Wird ein Versicherungsvertrag auf eine Dauer von weniger als einem Jahr abgeschlossen, werden folgende Anteile vom Jahresbeitrag – ohne schadenabhängigen Sondernachlass – erhoben:
Bei einer Versicherungsdauer von
 - bis zu einem Monat 15 %;
 - bis zu 2 Monaten 25 %;
 - bis zu 3 Monaten 30 %;
 - bis zu 4 Monaten 40 %;
 - bis zu 5 Monaten 50 %;
 - bis zu 6 Monaten 60 %;
 - bis zu 7 Monaten 70 %;
 - bis zu 8 Monaten 80 %;
 - bis zu 9 Monaten 90 %;
 - mehr als 9 Monaten 100 %;mindestens jedoch ein Mindestbeitrag von 200 € zuzüglich Versicherungsteuer.
2. Dem Versicherer steht ein Beitrag in vorgenannter Höhe auch dann zu, wenn der Versicherungsvertrag auf eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde, jedoch innerhalb des ersten Versicherungsjahres zur Aufhebung kommt infolge
 - a) Rückgabe der versicherten Sache an den Eigentümer, ohne dass ein Eigentumswechsel vorliegt (z. B. bei gemieteten Sachen);
 - b) vorzeitiger Vertragsbeendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
 - c) sonstiger Gründe, ohne dass ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht.
3. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für den Fall, dass ein Vertrag auf Grundlage eines außerordentlichen Kündigungsrechtes beendet wird.

1980 Wartezeit

1. Es gilt eine Wartezeit von 14 Tagen für Schäden durch Schneedruck oder Überschwemmung vereinbart. Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), frühestens jedoch mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer.
2. Der Versicherungsschutz beginnt (0 Uhr) mit dem Ablauf der Wartezeit.
3. Diese Regelung entfällt, sofern bisher eine anderweitige Elektronikversicherung bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.